



Cane Corso Italiano e.V. (C.C.I.)
Postweg 88 a, 33442 Herzebrock-Clarholz

Zuchtrichter-Ordnung

Diese Zuchtrichter-Ordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des VDH/FCI am 22.04.2018 verabschiedet. Sie ist mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft getreten. *Sie wird für den Cane Corso Italiano e.V. (CCI) in allen den Verein betreffenden Teilen übernommen.*

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
- § 2 Definition
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

VDH/FCI-Richterliste und VDH/FCI-Richterausweis

- § 6 Allgemeines zur VDH/FCI-Richterliste
- § 7 Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste
- § 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH/FCI-Richterausweises
- § 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH/FCI-Richterausweises

Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 10 Allgemeines
- § 11 Voraussetzungen

- § 12 Tätigkeit im Ausland
- § 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer
- § 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- § 15 Spesen

Zuchtrichterurteil

- § 16 Verbindlichkeit
- § 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

VDH/FCI-Zuchtrichterausschuss

- § 18 Zuchtrichterkommission
- § 19 Zuständigkeit, Befugnisse
- § 20 Vereins-Zuchtrichterausschuss/-Zuchtrichterobmann
- § 21 Zuchtrichtertagung

Ausbildung

- § 22 Ausbildung und Werdegang Spezialzuchtrichter
- § 23 Prüfung
- § 24 Ernennung/Ablehnung
- § 25 Beginn der Tätigkeit
- § 26 Prüfungskommission

Ahndung von Verstößen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Zuständigkeit
- § 29 Voruntersuchung
- § 30 Entscheidung
- § 31 Rechtsmittel
- § 32 Löschung/befristete Sperre
- § 33 Berichtigung/Wiedereintragung

Schlussbestimmungen

§ 34 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 35 Teilnichtigkeit

Allgemeiner Teil

Präambel

Der *Cane Corso Italiano e.V. (CCI)* steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des *CCI*.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für *den CCI* eine Rahmenordnung dar; *er kann* weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschließen. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen. Für den *CCI* gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im *CCI* ist *die Zuchtrichterkommission*.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den *CCI*-Vorstand nach Anhörung der *Zuchtrichterkommission* festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe an die *Mitglieder* in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind die in der VDH Richterliste eingetragene VDH/FCI Zuchtrichter.

Spezial-Ausstellungen sind vom VDH/FCI termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom *CCI* ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber.

Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des *CCI*.

2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den *CCI*, den VDH/FCI und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH/FCI-Rassehunde-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH/FCI und des zuständigen CCI im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. *Der CCI hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.*

VDH/FCI-Richterliste und VDH/FCI-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH/FCI-Richterliste

1. Der VDH/FCI führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.
2. Änderungen in der Richterliste werden auf der Homepage des VDH veröffentlicht. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH/FCI veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der *CCI*-Spezial-Zuchtrichter dem *CCI*, der Spezial-Zuchtrichter von nicht von VDH/FCI-Mitgliedsvereinen betreuten Rassen (sog. unbe-treute Rassen) dem VDH/FCI-Vorstand, der Gruppen- und Allgemeinrichter dem VDH/FCI-Vorstand.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorge-schriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundes-republik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (*domicile habituelle*) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundes-republik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH/FCI. Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, sofern die betreffenden Rassehundezuchtvereine keine Anträge auf Aufnahme in die VDH/FCI-Richterliste stellen.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH/FCI-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste stellt der VDH/FCI den VDH/FCI-Richterausweis aus.
2. Nur der VDH/FCI darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH/FCI-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Ein auf der Homepage des VDH für ungültig erklärter VDH/FCI-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

4. Der VDH/FCI-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH/FCI-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH/FCI-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH/FCI-Richterausweis ist Eigentum des VDH/FCI.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH/FCI-Richterausweis unaufgefordert, unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust des VDH/FCI-Richterausweises ist der VDH/FCI-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/ oder FCI. Für die Formwertrichtertätigkeit mit der Vergabe von Formwertnoten auf nicht termingeschützten Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen. Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 11 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland

zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des CC/ an den VDH/FCI mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

2. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH/FCI. Dies gilt nicht für Gruppen- und Allgemeinrichter.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH/FCI Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH/FCI-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des CCI. Diese Spesenregelung gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.
2. Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen FCI-Gruppe(n), für die sie zugelassen sind.
3. Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde aller Rassen der FCI-Gruppen 1 bis 10.

Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

§ 18 CCI Zuchtrichterkommission (CCI-ZRK)

1. Die CCI-ZRK besteht aus mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden vom für das Richterwesen zuständigen Vorstandsmitglied *nach Wahl durch die Spezial-Zuchtrichter* vorgeschlagen und durch den CCI-Vorstand berufen.
2. Vorsitzender *der ZRK* ist das zuständige Vorstandsmitglied (*Zuchtrichterichterobmann*).

§ 19 Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim CCI durch das zuständige Vorstandsmitglied bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des CCI nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Das zuständige CCI-Vorstandsmitglied wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die ZRK unterstützt.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der ZRK ergeben sich aus dieser Ordnung.

Das zuständige Vorstandsmitglied schlägt dem CCI-Vorstand nach Beratung *in der ZRK* das jeweilige Grundscheema zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters vor.

Weitere Aufgaben *der ZRK* legt der CCI-Vorstand fest.

§ 20 Vereins-Zuchtrichterausschuss/-Zuchtrichterobmann

Der CCI setzt für die Belange ihrer Spezial-Zuchtrichter eine Zuchtrichterkommission und einen Obmann für das Zuchtrichterwesen ein.

§ 21 Zuchtrichtertagung

Der CCI führt einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durch. Es besteht die Pflicht für unsere Spezial-Zuchtrichter alle zwei Jahre an dieser Tagung teilzunehmen. Die Anwärter zum Zuchtrichter sind zum Besuch des VDH/FCI-Basiskurses verpflichtet.

§ 22 Ausbildung und Werdegang zum Spezialzuchtrichter

Ausbildung:

1.

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH/FCI-Richterliste eingetragenen CCI-Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH/FCI und durch CCI-Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die VDH/FCI Richterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen, aber nur bei den VDH/FCI anerkannten CCI-Lehrrichtern.

2.

Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen (spätestens ab der 3. Anwartschaft des ZR-Anwärters).

3.

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 150 Hunde beurteilt haben. Als beurteilt gilt ein Hund, wenn für ihn vom Richteranwärter ein schriftlicher Bericht erstellt und vom Lehrrichter überprüft wurde.

4.

Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Ersatzweise kann der Anwärter diese Anwartschaften auf einer Zuchtzulassungsprüfung leisten. Schriftliche Berichte durch den Anwärter sind für diese Lernanwartschaften nicht zu erstellen. Der Lehrrichter gibt dem ZRO über diese Lernanwartschaften innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht in Form des Beurteilungsbogens für Richteranwälter.

5.

Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

6.

Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH/FCI-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen

7.

Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in dreifacher Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und jeweils ein Exemplar einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.

8.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwälter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

9.

Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH/FCI“ ist Pflicht.

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 23 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH/FCI-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich. Wird auch dies wieder nicht bestanden, ist eine Wiederernennung zum Richter-Anwärter zukünftig ausgeschlossen.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Es müssen mindestens 15 Hunde beurteilt werden. Die Teilnahme an der praktisch/mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn der Anwärter erfolgreich die theoretisch/schriftliche Prüfung bestanden hat. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 24 Ernennung/Ablehnung

(1) Das zuständige VDH/FCI-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH/FCI Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH/FCI Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH/FCI Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(2) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den CCI wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH/FCI-Richterliste.

(3) Nach Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH/FCI Richterausweis ausgehändigt.

(4) Der Vorstand des CCI bzw. der VDH/FCI-Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne dieser ZRO ernsthaft zweifeln lassen.

§ 25 Beginn der Tätigkeit vor Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste

Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat der noch nicht wirksam ernannte Spezial Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH/FCI-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden. Vor Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste ist eine Annahme von Einladungen ausgeschlossen.

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

(1) Bewerbungen können über den CCI-ZRO an den CCI Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH/FCI-Grundschemata vor der zuständigen

Prüfungskommission

(3) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand des CCI

(4) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.

(5) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH/FCI-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

(6) Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste und Aushändigung des VDH/FCI Richterausweises.

(7) Der CCI kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen.

§ 26 Prüfungskommission

(1) Der CCI bildet eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei Lehrrichtern besteht. Mindestens ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

(2) Ist der CCI aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH/FCI-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen Gruppen- oder Allgemeinrichter sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission teilt der CCI der VDH/FCI-Geschäftsstelle mit, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

(3) VDH/FCI-Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüfungsrichtern zusammen, von denen mindestens einer Allgemeinrichter sein muss. Die Kommissionen werden vom zuständigen VDH/FCI-Vorstandsmitglied gebildet.

(4) Die VDH/FCI-Prüfungskommissionen ist nur dann für die Prüfung der CCI Richteranwärter zuständig, wenn es dem CCI nicht gelingt, eine Prüfungskommission zusammenzustellen

§ 27 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. *Der CCI* hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenden Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH/FCI nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 28 Zuständigkeit

I

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i.S.d. Ordnung obliegt bei:

1. *CCI*-Spezial-Zuchtrichtern grundsätzlich dem *CCI*.
2. Das Recht des *CCI*, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.

II. Ermittelt *der CCI* gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die *VDH/FCI*-Geschäftsstelle zu informieren. Der *VDH/FCI*-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.

III. Der *CCI* hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen. Der *VDH/FCI* und *die VDH/FCI*-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist. Für alle nicht geregelten Fälle ist der *VDH/FCI* zuständig.

§ 29 Verfahren

Das Verfahren führt der *VDH*. Der *CCI* ist antragsberechtigt sowie der *VDH*.

§ 30 Entscheidung

1. Der *CCI*-Vorstand sowie *VDH* Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:

1. Einstellung
2. Verweis
3. Auflagen
4. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
5. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
6. Löschung von der *VDH*-Richterliste

Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als *VDH/FCI*-Zuchtrichter ist möglich.

2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht *des CCI* kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH/FCI-Vorstand auch im Fall des § 23 Ziff. 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Entscheidungen *des CCI* (z.B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH/FCI-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der *CCI* hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 31 Rechtsmittel

Es gilt die VDH/FCI-Verbandsgerichtsordnung in der Fassung vom 15.04.2012, eingetragen am 27.07.2012.

§ 32 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH/FCI-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH/FCI-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH/FCI-Richterliste erfolgt beim
 1. Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in dem VDH/FCI-Mitgliedsverein, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH/FCI-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft,
 2. Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH/FCI-Mitgliedsverein mehr angehört.

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH/FCI-Mitgliedsverein und ist oder wird Mitglied in einem anderen VDH/FCI-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter.

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

- wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH/FCI-Mitgliedsverein verloren hat;
 - dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des VDH/FCI-Mitgliedsvereins, des VDH/FCI und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.
3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des *CCI*.
 4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
 5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH/FCI-Richterliste bewirkt.
 6. Änderungen der VDH/FCI-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
 7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen.
 8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 33 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH/FCI Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der *CCI* ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH/FCI-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH/FCI-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH/FCI-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung

aus den Gründen des § 28 Ziff. 2.1, 2.2 und 3. dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 28 Ziff. 2.1 bedarf der Antrag der Zustimmung des *CCI*, sofern er die Löschung/Streichung betrieben hat.

4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH/FCI-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der VDH/FCI-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auf-
lagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH/FCI-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem *CCI* und in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter – die Berufung zum VDH/FCI-Verbandsgericht offen.

Schlussbestimmungen

§ 34 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.
2. Soweit Vorschriften in den Ordnungen *des CCI* hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.

§ 35 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Stand: 01.04.2022